

Regierungsratsbeschluss

vom 27. März 2018

Nr. 2018/417

Gänsbrunnen: Schutz vor Naturgefahren, Schutzwaldprojekt Binzwald Projektgenehmigung und Beitragszusicherung

1. Ausgangslage

1.1 Die Binzstrasse ist eine Passstrasse zwischen Gänsbrunnen und Court und liegt unterhalb des Binzwaldes. Der Binzwald ist ein nordexponierter und ausgesprochen steiler Wald. Im Wald liegen diverse Felsbänder, aus welchen Steinschlag möglich ist.

1.2 Im Rahmen der Schutzwaldausscheidung des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei wurde im Gebiet Binzwald der Perimeter GÄNS-01 ausgeschieden. Dieser liegt im SilvaProtect Perimeter des Bundes und weist als Gefahrenpotential Sturzprozesse aus. Somit werden waldbauliche Massnahmen, welche die Schutzfunktion nachhaltig sichern und längerfristig verbessern, im Rahmen der NFA Programmvereinbarung Schutzwald vom Kanton unterstützt. Die Abgrenzung des Perimeters ist unter <https://geoweb.so.ch/map/wald> einsehbar. Der gesamte Projektperimeter umfasst rund 12 Hektaren.

1.3 Ein Schutzwald ist ein Wald, der ein anerkanntes Schadenpotenzial, in diesem Falle die Binzstrasse mit ihrem Durchgangsverkehr, gegen eine bestehende Naturgefahr schützen oder die damit verbundenen Risiken reduzieren kann. Er muss dabei nach bestimmten, auf die jeweilige Naturgefahr ausgerichteten waldbaulichen Kriterien behandelt werden.

1.4 Der Wald im Perimeter GÄNS-01 gehört der Gemeinde Crémines. Die Binzstrasse ist im Besitz einer Weggnossenschaft, bestehend aus den Anstössern.

1.5 Aufgrund des Waldzustandes sind Massnahmen zur Sicherung und längerfristigen Verbesserung der Schutzfunktion notwendig.

2. Erwägungen

2.1 Das Schutzwaldprojekt Binzwald erfüllt die von Bund und Kanton gestellten Anforderungen. Die geplanten Massnahmen tragen massgebend dazu bei, die Sicherheit für die Binzstrasse zu erhöhen.

2.2 Die finanzielle Unterstützung durch Bund und Kanton ist in der Waldgesetzgebung geregelt. Gemäss § 26 Waldgesetz Kanton Solothurn (BGS 931.11; WaGSO) vom 29. Januar 1995 gewährt der Kanton Abgeltungen an die in Artikel 36 und 37 Bundesgesetz über den Wald (WaG; SR 921.0) vom 4. Oktober 1991 genannten Massnahmen, die Menschen und erhebliche Sachwerte vor Naturereignissen schützen sowie für die Erfüllung der Funktion des Schutzwaldes notwendig sind. Es handelt sich um Abgeltungen, daher werden die Beiträge gemäss § 47 Waldverordnung Kanton Solothurn (WaVSO; BGS 931.12) vom 14. November 1995 nicht abgestuft. Nach § 51 WaVSO beträgt der Beitrag des Kantons 80% an die beitragsberechtigten Kosten. Dritte, die Nutzniesser oder Schadenverursacher sind, haben die restlichen 20% zu übernehmen.

2.3 Für die Realisierung der Massnahmen im Schutzwaldprojekt Binzwald besteht zwischen dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei und der Projektherrschaft, der Forstbetriebsgemeinschaft Hinteres Thal, eine Vereinbarung, welche die Aufgaben und Zuständigkeiten regelt. Die Projektherrschaft ist gemäss den Vorgaben des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei für die Vereinbarungen mit dem Nutzniesser und dem Waldeigentümer verantwortlich.

2.4 Die beitragsberechtigten Kosten für das Schutzwaldprojekt Binzwald betragen 150'000 Franken. Der Beitrag des Kantons beträgt 80% oder maximal 120'000 Franken.

2.5 Alle waldbaulichen Massnahmen sind nach der Konzeption Nachhaltigkeit und Erfolgskontrolle im Schutzwald (NaiS) des Bundes auszuführen. Die Auslösung der jährlichen Massnahmen erfolgt objektbezogen mit Genehmigung durch das Amt für Wald, Jagd und Fischerei. Für die Umsetzung der Massnahmen, die Qualitäts- und Erfolgskontrolle, sowie die Auszahlung der Beiträge ist die aktuelle Weisung „Schutzwald“ des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei massgebend.

3. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 12, 25 und 26 WaGSO und §§ 46, 47 und 51 WaVSO:

3.1 Das Schutzwaldprojekt Binzwald in Gänsbrunnen wird genehmigt.

3.2 Basierend auf einem Kostendach von 150'000 Franken wird an die Projektherrschaft Forstbetriebsgemeinschaft Hinteres Thal, 4715 Herbetswil ein Beitrag von 80% oder maximal 120'000 Franken zugesichert. Die Zusicherung gilt bis Ende 2021.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für Wald, Jagd und Fischerei (3,JF,MS,UA)
Forstbetriebsgemeinschaft Hinteres Thal, Schulhausstrasse 69, 4715 Herbetswil
Comune de Crémines, Herr Walter Habegger, Ecole de Crémines, 2746 Crémines